ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (74)2010

Vol. 1974/0336

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 2010 endg.
Brüssel, den 10. Dezember 1974

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gewisse Kosten könnten aus der Veranstaltung von Sitzungen des Ausschusses entstehen, der in Artikel 11 des Vorschlages vorgesehen ist. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten ist jedoch gegenwärtig nicht möglich, da die in dem Ausschuss vertretenen Behörden einen noch näher zu bestimmenden Teil dieser Kosten übernehmen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1) Begründung

I Gründe und Ziele der Richtlinie 1 - 5

II Kommentar zu den Artikeln 6 - 14

2) Richtlinienvorschlag

- Erwägungsgründe 15 - 18

- Abschnitt I : Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich (Art.1-2) 19 - 20

- Abschnitt II : Bestimmungen, die auf Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat und auf deren Zweigstellen in den anderen Mitgliedstaaten Anwendung finden (Art. 3-8) 21 - 27

- Abschnitt III : Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft (Art. 9) 28

- Abschnitt IV : Allgemeine und Übergangsbestimmungen (Art. 10-13) 29 - 32

- Abschnitt V : Schluss bestimmung (Art. 14) 33

BEGRÜNDUNG

I. GRÜNDE UND ZIELE DER RICHTLINIE

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt einen weiteren Schritt zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes der Banken dar. Als erste Masnahme in diesem Sektor wurde aufgrund der Richtlinie Nr. 73/183/EWG vom 28. Juni 1973 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäss Artikel 52 und 59 des EWG-Vertrages verwirklicht. Die Integration auf diesem Gebiet muss nun durch eine Koordinierung der gewichtigsten bankrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten fortgeführt werden.

2. In der Gemeinschaft bestehen derzeit neun weitgehend von einander abgeschlossene Bankensysteme nebeneinander. Die gegenseitige Durchdringung dieser Systeme zu fördern, ist ein Ziel, das parallel zu den Bemühungen um die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion verfolgt werden muss; die tatsächliche Ausübung des Geschäfts der Kreditinstitute in der gesamten Gemeinschaft ergänzt die Freizügigkeit des Kapitalverkehrs. Ausserdem lassen sich währungspolitische Massnahmen besser aufeinander abstimmen, wenn sie an Kreditinstitute gerichtet werden können, die gemeinsame Züge aufweisen. Doch aufgrund der tiefgreifenden Unterschiede, welche in den verschiedenen Ländern bei der Aufsicht über die Tätigkeit der Kreditinstitute zwischen den Gesetzestexten und den Verwaltungspraktiken bestehen, liegt dieses Ziel noch in weiter Ferne.

3. Den Kreditinstituten selbst kann eine Koordinierung dieser Texte und Praktiken nur zugutekommen, da sie ihnen in verstärktem Masse Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem gesamten Gemeinsamen Markt geben wird. Zwar arbeiten manche Institute insbesondere im Rahmen von internationalen

.../...

Kooperationsvereinbarungen bereits über die Grenzen hinweg. Diese Zusammenarbeit geht jedoch in erster Linie davon aus, dass die nationalen Finanzmärkte getrennt bleiben und dass diese Trennung durch Vereinbarungen überwunden werden muss, die z.B. die Finanzierung multinationaler Unternehmen oder gemeinsamer Unternehmungen in Drittländern betreffen, wobei jedes Institut seine üblichen Bankgeschäfte auf das Gebiet seines Heimatstaates beschränkt. Mit einer echten Integration ist nur zu rechnen, wenn Kreditinstitute europäischer Dimension Formats entstehen, die sich auf den Märkten aller Mitgliedstaaten betätigen und in grenzüberschreitenden Wettbewerb treten.

4. Eines der Hauptziele der Koordinierung, die sich auf Artikel 57 des Vertrages stützt, ist es daher, die Errichtung von Zweigstellen und deren Betrieb zu erleichtern. Ein Schritt in diese Richtung wäre es zum Beispiel, wenn für ein Endstadium die Möglichkeit vorgesehen würde dass ein Kreditinstitut mit einem gemeinschaftsweiten Zweigstellennetz von der Aufsicht durch acht verschiedene Gastländer soweit als möglich freigestellt und ausschliesslich einer im Heimatstaat zentralisierten Überwachung unterworfen wird; die spätere Verwirklichung dieses Prinzips der "Sitzland-Kontrolle" würde es den Banken erlauben, auf europäischer Ebene zu arbeiten und dabei bedeutende Rationalisierungseffekte zu erzielen.

5. Für die Aufsichtsbehörden wird sich hieraus die Notwendigkeit ergeben, bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Sicherheit der Kreditinstitute eng zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit ist von derjenigen zu unterscheiden, zu der es zwischen den Währungsbehörden im Hinblick auf die Durchsetzung wirtschaftspolitischer Ziele kommen könnte.

.../...

Es ist übrigens darauf hinzuweisen, dass bereits der gegenwärtig schon erreichte Stand der Verflechtung im Kreditgewerbe, insbesondere die Kooperationsvereinbarungen vieler Banken, eine wirksame Aufsicht durch eine isoliert arbeitende einzelstaatliche Aufsichtsbehörde unmöglich machen. Konzertierte Massnahmen der Aufsichtsbehörden können aber nur dann wirksam werden, wenn diese Behörden mit vergleichbaren Instrumenten und gemeinsamen Zielvorstellungen arbeiten können.

6. Das eben angeführte Beispiel betrifft die Zweigstellen der Kreditinstitute; Massnahmen gleicher Art für Tochtergesellschaften wären wünschenswert. Die vorliegende Richtlinie betrachtet diese Tochtergesellschaften, was die Anwendung der Solvabilitäts- und Liquiditätsregeln betrifft, als eigenständige Institute. Jedoch wird später zu prüfen sein, ob sie nicht bis zu einem gewissen Grader aufsichtsrechtlich in entsprechender Weise wie Zweigstellen behandelt werden müssen, um die Kreditinstitute, welche in mehreren Ländern operieren, einer wirksameren Aufsicht zu Unterwerfen.

7. Die vorstehend skizzierten Koordinierungsziele sind aber nicht in einem Zuge zu erreichen. Die Dienststellen der Kommission hatten zu Beginn der Vorbereitungsarbeiten einen Richtlinienentwurf angetrebt, der alle wesentliche Aspekte umfasste. Da die der Gemeinschaft beigetretenen neuen Mitgliedstaaten, insbesondere das Vereinigte Königreich, kein mit dem in den ursprünglichen Mitgliedstaaten vergleichbares Bankrecht hatten, musste von dieser umfassenden Lösung Abstand genommen werden. Dies hat die Kommission zu einer Neuorientierung und zu einer Methode des schrittweisen Vorgehens veranlasst. Eine solche Methode erlaubt es, die Bereiche, in denen am wenigsten Probleme bestehen dürften, von denjenigen zu trennen, in denen es grössere Schwierigkeiten gibt; sie dürfte damit schnellere Fortschritte ermöglichen.

.../...

Allerdings ist das Endstadium der Koordinierung nur langfristig zu erreichen; die ersten Schritte auf dem Wege dorthin werden zunächst nur ziemlich bescheidene Ergebnisse zeigen.

8. So wird vorgesehen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie grundsätzlich alle Institute erfasst, die einer ziemlich weitgespannten Definition der Tätigkeit der Kreditinstitute entsprechen, ohne dass jedoch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, zu einem späteren Zeitpunkt für besondere Arten von Kreditinstituten gezieltere Vorschriften auszuarbeiten.

9. Die Methode des schrittweisen Vorgehens hat auch zur Folge dass die vorliegende Richtlinie in vielen Punkten nur erste Ansätze zur Lösung bestimmter Probleme gibt, oder in anderen Punkten nur ein Programm für die künftig zu treffenden Massnahmen aufstellt. Ganz besondere Bedeutung misst die Kommission in diesem Zusammenhang einmal den Richtlinienbestimmungen bei, welche die Überwachung der Solvabilität und der Liquidität vorsehen, sowie zum anderen den Bestimmungen über die Einsetzung eines Kontaktausschusses der Aufsichtsbehörden.

10. Zum ersten dieser beiden Aspekte ist zu sagen, dass die Verwirklichung des Prinzips der Sitzland-Kontrolle in der Abschlussphase dazu führen sollte, dass ein Kreditinstitut mit Zweigstellen in mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr den in jedem einzelnen Gastland geltenden Solvabilitäts- und Liquiditätsvorschriften nachzukommen braucht. Anderenfalls müsste das Institut nämlich seine Zweigstellen häufig mit bestimmten Mittln ausstatten, welche an die Stelle des Eigenkapitals treten, und wäre verpflichtet, hinsichtlich der Geschäfte dieser Zweigstellen sowohl die Vorschriften des Gastlandes als auch diejenigen des Heimatstaates zu beachten.

.../...

Es wäre jedoch einfacher, wenn das Institut lediglich die in seinem Heimatstaat geltenden Vorschriften beachten müsste; die Daten über seine Gesamttätigkeit, also einschliesslich der Tätigkeit sämtlicher Zweigstellen, wären dem Heimatstaat mitzuteilen. Liquidität und Solvabilität des gesamten Institutes wären zentral zu berechnen, was sowohl einen Integrations- als auch Rationalisierungseffekt hätte(z.B. Liquiditätsausgleich im Gesamtinstitut). Soll aber der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten verschiedener Mitgliedstaaten nicht verfälscht werden, so setzt diese Lösung voraus, dass man später die Relationen zwischen bestimmten Bilanzpositionen aufeinander abstimmt.

11. Was den zweiten besonders wesentlichen Aspekt ihres Vorschlages angeht, so glaubt die Kommission, dass die Einsetzung eines Kontaktausschusses, in welchem die Aufsichtsbehörden vertreten sind, dazu beitragen wird, die Methoden, die Prioritäten und den Rhythmus der weiteren Massnahmen zu präzisieren, die im Rahmen anderer Koordinierungsrichtlinien für den Kreditsektor in Zukunft getroffen müssen. Man könnte die Einsetzung dieses Ausschusses sogar als den wichtigsten Punkt in der vorliegenden Richtlinie ansehen.

.../...

II. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel definiert verschiedene Begriffe, die in der Richtlinie mehrfach wiederkehren.

Kreditinstitut : Diese Definition geht von der Funktion der Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und ähnlichen Einrichtungen im volkswirtschaftlichen Geldkreislauf aus. Hauptaufgabe dieser Einrichtungen ist es, die Verbindung zwischen Sparern und Investoren herzustellen, also Gelder anzusammeln und auszuleihen. Die angesammelten Gelder sind rückzahlbar, was die Tätigkeit der genannten Institute von derjenigen der Versicherungen oder Investmentgesellschaften unterscheidet. Bei diesen Geldern handelt es sich um Einlagen (Sicht-, Termin- oder Spareinlagen); aber auch um andere Formen der Geldanlage, wie Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen usw. Auf der "Aktivseite" steht als wichtigste Investitionsform der Kredit, der alle denkbaren Formen annehmen kann (Überziehungskredit, Akzeptkredit, befristete Darlehen usw.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kredit für eigene Rechnung des Instituts gewährt werden muss, was die Kreditvermittlung und die Durchleitung fremder Gelder ausschliesst. Die Annahme der Gelder und die Kreditvergabe müssen gewohnheitsmässig erfolgen, wodurch Handelsunternehmen, die gelegentlich vom Publikum Gelder erhalten und ihren Kunden Kredite gewähren, ausscheiden.

Zulassung : Diese Definition stellt klar, dass hiermit jeder genehmigende Verwaltungsakt gemeint ist, auch wenn er nicht als "Zulassung" bezeichnet wird, sondern zum Beispiel die Form einer Registereintragung oder einer "recognition" annimmt.

.../...

Zweigstelle : Die Hauptfunktion dieser Definition ist die Abgrenzung der hier angesprochenen Kreditinstitute von der Tochtergesellschaft (rechtlich selbständig) einerseits und der Repräsentanz andererseits, die keine Geschäfte abschliesst.

Zuständige Behörden : Die Einführung dieses Sammelbegriffs "zuständige Behörden" ist notwendig, da die Bankaufsicht in den Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert ist; manchmal liegt sie bei besonderen Aufsichtsbehörden, oder sie wird von der Zentralbank wahrgenommen, oder sie wird in anderen Fällen auf verschiedene Stellen verteilt. Die Definition erstreckt sich auf alle Behörden, welche die dem Interesse des Einlegerschutzes dienenden Bestimmungen im Vollzug der Richtlinie anwenden werden. Es handelt sich also um die Behörden, welche die Sicherheit der Unternehmen im Kreditsektor gewährleisten, und die von den Währungsbehörden zu unterscheiden sind, auch wenn beide Aufgaben, die Bankenaufsicht und die Überwachung der Kreditkapazität, manchmal von denselben Behörden wahrgenommen werden.

Artikel 2

Der von diesem Artikel bezeichnete Anwendungsbereich ist sehr weit. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, erstreckt er sich grundsätzlich auf alle Einrichtungen, welche die oben beschriebene wesentliche Funktion der Kreditinstitute ausüben, und zwar ohne Unterschiede hinsichtlich der Rechtsform (z.B. öffentlich-rechtlich oder privat), des Tätigkeitsbereiches (lokal, national oder sogar international) und ihrer etwaigen Spezialisierung auf bestimmte Geschäfte (kurz-, mittel- und langfristig oder universell) oder bestimmte Wirtschaftszweige (Agrar- oder Industriekredit, Kredite an das Hotelgewerbe usw.) oder ähnliche Unterscheidungen.
Die Richtlinienbestimmungen sind so allgemein gehalten, dass sie auf alle diese Institute anwendbar sind.

.../...

Eine kurze Negativliste schliesst einige Institute aus, auf die die Richtlinie offensichtlich nicht angewendet werden kann (z.B. die Zentralbanken), obwohl die Definition der Kreditinstitute an sich auf sie zutrifft.

Wie die Vorbereitungsarbeiten gezeigt haben, muss den Mitgliedstaaten ausserdem eine weitere, zeitlich begrenzte Ausnahmemöglichkeit zur Verfügung stehen. Es gibt nämlich Institute, die zwar eindeutig zum Kreditsektor gehören, jedoch einer besonderen Gesetzgebung oder besonderen Aufsichtsbehörde unterstehen, oder aus technischen oder politischen Gründen von dem einen oder anderen Mitgliedstaat nicht mit den anderen Kreditinstituten gleichgesetzt werden. Eine Gleichsetzung ist zwar aus Wettbewerbsgründen erwünscht und auch wegen des allgemeinen Charakters der Richtlinienbestimmungen nach dem Gemeinschaftsrecht möglich, doch erfordert sie von den Mitgliedstaaten besondere Anpassungsmassnahmen, die nicht immer sofort getroffen werden können.

Ein besonderes Verfahren soll sicherstellen, dass ein etwaiger Aufschub für die Anwendung der Richtlinie auf bestimmte Gruppen von Kreditinstituten nicht zu lange dauert.

Artikel 3

Eine vorherige Zulassung zur Tätigkeit der Kreditinstitute besteht noch nicht in allen Mitgliedstaaten. Ihre allgemeine Einführung ist notwendig, da jedes Gastland sicher sein muss, dass ein von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit begünstigtes Institut vor Aufnahme seiner Tätigkeit in seinem Heimatstaat bestimmten Prüfungen unterzogen worden ist.

.../...

Diese Prüfung muss im Endstadium eines gemeinsamen Marktes der Banken innerhalb der ganzen Gemeinschaft nach denselben Kriterien erfolgen. Vorläufig aber können nur Mindestvoraussetzungen angegeben werden, die durch jeden Mitgliedstaat zu fordern sind.

Die im Endstadium zu verwendenden gleichen Kriterien sollten, ebenso wenig wie dies in dem benachbarten Gebiet der Versicherungen der Fall ist, keine Bedürfnisprüfung umfassen und den zuständigen Behörden auch kein freies Ermessen bei der Zulassungsentscheidung einräumen. Um diesem Ziel näherzukommen, wird vorgesehen, dass die antragstellenden Institute die Art ihrer beabsichtigten Geschäfte und ihre voraussichtliche innere Organisation in einem Geschäftsplan darlegen (Absatz 3). Auf diese Weise werden die Entscheidungsgründe der Mitgliedstaaten, die vorläufig noch Bedürfnisprüfung und freies Ermessen kennen, transparenter gemacht und unterliegen in gewisser Hinsicht einer ersten objektiven Rechtsvorschrift. Die anderen Mitgliedstaaten sind auf Grund dieser Bestimmung nicht verpflichtet, die vorgenannten Angaben als Entscheidungskriterien zu betrachten, und brauchen lediglich zu prüfen, ob ein Plan vorgelegt wurde.

Die zugelassenen Institute werden in ein Gemeinschaftsregister eingetragen; diese Eintragung hat keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung.

Artikel 4 und 5

Im Endstadium der Koordinierung soll das einmal in seinem Heimatstaat zugelassene Kreditinstitut in der ganzen Gemeinschaft als zugelassen gelten und keiner neuen Zulassung für Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten mehr bedürfen. In einer ersten Phase werden aber die meisten Mitgliedstaaten

.../...

nicht darauf verzichten können, ein Kreditinstitut, das sich erstmals mit einer Zweigstelle auf ihrem Gebiet niederlässt, einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Die Koordinierung der Kriterien für die Zulassung von Zweigstellen lässt sich gegenwärig ebensowenig durchführen wie die Harmonisierung aller Kriterien für die Zulassung eines neuen Kreditinstitutes. Immerhin soll eine gewisse Lockerung der Verfahren in zwei Punkten erfolgen.

Zunächst darf eine im Heimatstaat zulässige Rechtsform eines Kreditinstituts, die den Instituten im Gastland verschlossen ist, kein Grund für eine Verweigerung der Zulassung sein. Diese "gegenseitige Anerkennung" der für Kreditinstitute zulässigen Rechtsformen bezieht sich jedoch nicht auf den Einzelbankier, d.h. auf eine Betriebsform, gegen die nunmehr in fast allen Ländern aus Sicherheitsgründen Vorbehalte bestehen.

Eine zweite in Artikel 5 vorgesehene Lockerung betrifft den Firmenschutz : Jedes Kreditinstitut soll auch im Gastland seine ursprüngliche Bezeichnung führen dürfen, sogar wenn diese nicht den Vorschriften in diesem Lande entsprechen sollte. Um einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte, können die zuständigen Behörden des Gastlandes jedoch verlangen, dass dieser Bezeichnung ein erläuternder Zusatz beigefügt wird.

Artikel 6 und 7

Diese Artikel stellen einen ersten Schritt zur Harmonisierung der Grundsätze für das Bankgeschäft dar. Artikel 6 gibt zunächst vier Relationen an, die von allen Mitgliedstaaten zu Beobachtungszwecken zu verwenden sind. Allerdings handelt es sich nicht um eine abschliessende Liste; die Mitgliedstaaten können andere Koeffizienten beibehalten.

.../...

Ferner handelt es sich nicht um feste Regeln, sondern in einer ersten Phase nur um unbezifferte Relationen, die probeweise angewandt werden sollen. Schliesslich ist auch die Definition der in Relation gesetzten Bilanzposten der weiteren Entwicklung vorbehalten, da sich die Kommission bewusst ist, dass die angegebenen Relationen aufgrund struktureller Veränderungen des Bankenmarktes gegebenenfalls geändert werden müssen. Daher wird eine allgemeine Revisionsklausel für notwendig erachtet.

Diese Entwicklung muss anhand der Erfahrungen der Aufsichtsbehörden bestimmt und kann Gegenstand erster Diskussionen im Kontaktausschuss sein. Schon jetzt ist abzusehen, dass die ursprünglich angegebenen Relationen einer Ergänzung und Verfeinerung bedürfen, deren Richtung sich bereits abzeichnet. Unter anderem wird an die Einführung eines Koeffizienten zur Begrenzung der Risiken bei Divisengeschäften gedacht, der angesichts der jüngsten Ereignisse auf dem Bankenmarkt sehr bald besonders wichtig werden könnte.

Artikel 7 betrifft die Anwendung dieses Systems auf die Zweigstellen eines Kreditinstitutes in einem anderen Mitgliedstaat. Gegenwärtig kann noch gefordert werden, dass diese Zweigstellen über "Dotationsmittel" verfügen. In diesem Fall wäre es zweckmässig, dass die beteiligten Mitgliedstaaten übereinkommen, diese Mittel von den Eigenmitteln des Kreditinstituts in seinem Heimatstaat abzuziehen, es sei denn dass dieser eine Gesamtbilanz fordert, in der auch die Aktiva und Passiva der Zweigstelle erscheinen.

Artikel 8

Dieser Artikel zählt die Gründe für den Entzug der Zulassung auf. Ein wichtiger Entzugsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eigenmittel des Kreditinstituts nicht mehr ausreichen (Absatz 1 Buchstabe d; dieser Fall wurde nicht in Absatz 1 Buchstabe c einbezogen, da Buchstabe c das Anfangskapital, nicht aber das Betriebskapital betrifft; Verluste des Anfangskapitals sind in den ersten Geschäftsjahren üblich).

.../...

Ausserdem scheint eine allgemeine Klausel für Fälle der Zuwiderhandlung gegen die geltenden Rechtsvorschriften (z.B. Steuerrecht, Devisenrecht usw.) notwendig, in denen das Gesetz die Entziehung der Zulassung als Sanktion vorsieht.

Artikel 9

Eine sehr unterschiedliche Haltung vertreten die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zulassung von Banken mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft. Die Lösungen reichen von sehr strengen bis zu äussert liberalen Regelungen. In dieser ersten Phase der Koordinierung kann als gemeinsamer Nenner nur das Prinzip gelten, wonach den Kreditinstituten der Mitgliedstaaten eine ebenso günstige Behandlung wie den Banken der Drittländer gewährt werden muss.

Jedenfalls ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass die Gemeinschaft in naher Zukunft auf diesem Gebiet eine gemeinsame Haltung entwickelt und sie gegenüber den Drittländern bei Verhandlungen über die Errichtung von Zweigstellen in allen Mitgliedstaaten präzisiert.

Artikel 10

Dieser Artikel enthält die notwendigen Bestimmungen, um die Stellung bereits bestehender Kreditinstitute und Zweigstellen im koordinierten Recht zu klären.

Artikel 11

Auf die Bedeutung, die die Kommission einer Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beimisst, wurde bereits hingewiesen. Um dieser Zusammenarbeit einen Rahmen zu geben, wird ein Kontaktausschuss eingesetzt. Die Mitgliederzahl in diesem Ausschuss soll beschränkt sein, um zu zu einer möglichst wirkungsvollen Arbeitsweise zu kommen. Nach den Vorstellungen der Kommission sollten dem Ausschuss diejenigen Personen angehören, die in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat für die Sicherheits-

.../...

aufsicht über die Kreditinstitute zuständig sind und die innerhalb ihrer Behörden eine Stellung einnehmen, die es ihnen erlaubt, unmittelbar die bei der Zusammenarbeit notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Unter den Aufgaben des Ausschusses sind die in Absatz 1b und 1c genannten von besonderer Bedeutung.

Die erste dieser Aufgaben besteht in einer Koordinierung der Aufsichtspraktiken, indem zum Beispiel die genauere Definition der Relationen zwischen bestimmten Bilanzposten erörtert wird.

Der Ausschuss hat zwar keine Entscheidungsbefugnisse in Fragen der einzelstaatlichen Bankaufsicht. Doch sollten die Mitglieder in ihre einzelstaatlichen Entscheidungsprozesse möglichst einen Gedankenaustausch auf der Ebene des Ausschusses einbeziehen.

Als zweite der genannten Aufgaben sollten die Ausschussmitglieder, sobald sie feststellen, dass bestimmte Umstände die gegenseitige Annäherung der Aufsichtspraktiken stören, die Frage prüfen, ob eine Koordinierungsmassnahme oder eine andere auf des EWG-Vertrag gestützte Massnahme die Störung beheben kann; der Ausschuss sollte der Kommission entsprechende Anregungen geben, die diese berücksichtigen wird, sofern sie sie als zweckmässig erachtet.

Artikel 12

Aufgrund dieser Bestimmung sollen die Probleme gelöst werden, die sich daraus ergeben können, dass die Mitglieder der zuständigen Behörden einerseits an Vorschriften über das Amtsgeheimnis gebunden sind und andererseits über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und hierbei gegebenenfalls bestimmte Informationen austauschen müssen. Grundsätzlich behalten diese Informationen denselben Vertraulichkeitsgrad wie bei der Ursprungsbehörde. Damit sich hieraus aber keine Normenkollision ergibt, ist diese

.../...

Bestimmung durch eine Massnahme der Rechtsangleichung zu ergänzen: die Mitglieder der Aufsichtsbehörden sollen durch die Gesetzgebung ihres Landes nicht zur Weitergabe von Informationen verpflichtet sein, die sie von ihren Kollegen aus anderen Ländern erhalten, in denen diese Informationen vertraulich sind. Sie können solche Informationen zwar weitergeben, jedoch nur dann, wenn sie von den Behörden, welche diese Informationen mitgeteilt haben, dazu ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 13

Wie in ähnlichen Richtlinien üblich, garantiert diese Bestimmung das Bestehen eines gerichtlichen Rechtsschutzes in allen Mitgliedstaaten.

Artikel 14

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlussbestimmungen und im besonderen eine Präzisierung zur Frist für die Durchführung der Richtlinie; die Mitgliedstaaten haben nämlich innerhalb der auf jeden Fall einzuhaltenden Frist von zwei Jahren die Richtlinie erst achtzehn Monate nach demjenigen Zeitpukt in nationales Recht umzusetzen, zu dem sie erfahren, ob gewisse Mitgliedstaaten für bestimmte Kreditinstitute die Anwendung der Richtlinie aufschieben.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates
zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:
Um die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu erleichtern, müssen die störendsten Unterschiede zwischen denjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beseitigt werden, welche die aufsichtsrechtliche Stellung dieser Institute bestimmen.

Da diese Unterschiede erheblich sind, können jedoch die für einen gemeinsamen Markt der Kreditinstitute erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht durch eine einzige Richtlinie, sondern nur stufenweise geschaffen werden. Das Endergebnis dieser Entwicklung sollte es insbesondere möglich machen, die Aufsicht über ein Kreditinstitut und seine in der gesamten Gemeinschaft errichteten Zweigstellen im wesentlichen den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaates zu übertragen, in welchem das Kreditinstitut seinen Sitz hat.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Kreditinstituten herzustellen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie für den gesamten Kreditsektor gelten. Daher ist es notwendig, ihren Anwendungsbereich möglichst weit auszudehnen, wenn allerdings auch für Institute wie etwa die Zentralbanken,

.../...

auf die die Richtlinie keine Anwendung finden kann, bestimmte Ausnahmen vorzusehen sind.

Da nicht immer für alle Arten von Kreditinstituten ein und dasselbe Aufsichtsrecht gelten kann, ist zweckmässigerweise vorzusehen, dass die Anwendung der Richtlinie auf bestimmte Gruppen oder Arten von Instituten, bei denen eine sofortige Anwendung aus technischen Gründen möglicherweise auf Schwierigkeiten stösst, aufgeschoben werden kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass es sich in Zukunft als notwendig weisen könnte, für diese Institute besondere Bestimmungen zu erlassen, die sich aber möglichst auf eine Reihe von gemeinsamen Grundsätzen stützen sollten.

Es ist beabsichtigt, später überall in der Gemeinschaft ein gleichartiges Zulassungsverfahren mit einheitlichen Bedingungen einzuführen. Jedoch muss man sich zunächst darauf beschränken, bestimmte Mindestvoraussetzungen aufzustellen, die von allen Mitgliedstaaten gefordert werden müssen.

Das vorgenannte Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Beurteilungskriterien, die für bestimmte Aufsichtsbehörden einen besonders breiten Ermessensspielraum vorsehen, schrittweise abgebaut werden. Aus dieser Sicht muss die Forderung nach einem Geschäftsplan als ein Faktor angesehen werden, der die zuständigen Behörden veranlasst, auf Grund einer genaueren Information nach objektiven Kriterien zu entscheiden.

Das Endziel der Koordinierung besteht darin, parallel zu der schrittweisen Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion ein System einzuführen, wonach für Zweigstellen aus einem anderen Mitgliedstaat in der gesamten Gemeinschaft keinerlei Zulassungsverfahren mehr erforderlich ist.

Man muss also darauf abzielen, alle Erfordernisse für die Zulassung von Zweigstellen zu beseitigen; dies muss jedoch schrittweise erfolgen. Allerdings können bereits in der ersten Phase gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an die Rechtsformen der Kreditinstitute und

.../...

hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes geschaffen werden. In allen anderen Fragen bleiben die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bis zu ihrer späteren Koordinierung ganz unabhängig voneinander.

Die im Herkunftsland zentralisierte Aufsicht wird in dem Masse erleichtert, in welchem die finanziellen Anforderungen, denen diese Institute genügen müssen, gleichwertig sind. Bis zu einer Harmonisierung der für die Aufsichtsbehörden bestimmten Rechnungsabschlüsse der Kreditinstitute kann als erster Schritt in dieser Richtung zu Beobachtungszwecken und gegebenenfalls als Ergänzung zu verbindlichen Koeffizienten in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Liste von Relationen zwischen bestimmten Elementen der Rechnungsabschlüsse aufgestellt werden.
Daneben ist es notwendig, unverzüglich mit der Koordinierung der Schemata für diese Rechnungsabschlüsse zu beginnen. Im Rahmen der nachstehend angesprochenen Zusammenarbeit soll dann schrittweise ein System von einheitlich definierten und gleichwertigen Koeffizienten zur Anwendung in allen Mitgliedstaaten entwickelt werden. Hierbei wäre es zweckmässig, zwischen den Koeffizienten, welche eine ordnungsgemässe Geschäftsführung der Kreditinstitute gewährleisten sollen, und den Koeffizienten mit wirtschafts- und währungspolitischen Zielsetzungen zu unterscheiden.

Die aufsichtsrechtliche Stellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft sollte in allen Mitgliedstaaten gleich sein. Gegenwärtig kommt es vorallem darauf an, dass diese Stellung für solche Zweigstellen nicht günstiger als für Zweigstellen von Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates ist. Für die Zukunft ist zu unterstreichen, dass Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern die aufsichtsrechtliche Stellung dieser Zweigstellen unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit näher bestimmen sollten.

Die Prüfung der konkreten Fragen auf all den Gebieten, die von den Richtlinien erfasst sind, welche der Rat zur Tätigkeit der Kreditinstitute annimmt, macht es besonders im Hinblick auf eine weiterreichende Koordinierung notwendig, dass die zuständigen Behörden und die Kommission in einem

.../...

Kontaktausschuss zusammenarbeiten. In diesem Rahmen müssen die genannten Behörden eine äussert enge Kooperation bei der Aufsicht über die Kreditinstitute erreichen.

Ausserdem müssen zu der Ausrichtung der künftigen Koordinierung die interessierten Berufskreise konsultiert werden; es empfiehlt sich, dass die Kommission zu diesem Zweck einen Ausschuss einsetzt, in dem diese Berufskreise vertreten sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten die Ausdrücke :

- Kreditinstitut : eine Unternehmung, deren gewohnheitsmässige Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums direkt oder indirekt entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;

- Zulassung: einen Hoheitsakt gleich welcher Form, welcher die Befugnis gibt, die Tätigkeit eines Kreditinstituts auszuüben;

- Zweigstelle: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstitutes bildet und unmittelbar die Geschäfte betreibt, welche mit der obengenannten Tätigkeit verbunden sind; hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet; mehrere Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation angeschlossen sind, welche aufgrund einzelstaatlichen Rechts die Gewährleistung für alle ihre Verbindlichkeiten übernimmt, können den Zweigstellen gleichgestellt werden;

- zuständige Behörden: die Behörden, denen die Mitgliedstaaten die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kreditinstitute, sowie die Aufsicht über diese übertragen.

.../...

Artikel 2

1. Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

2. Sie betrifft nicht die Tätigkeit
 - der Zentralbanken der Mitgliedstaaten
 - der Postscheckämter
 - der Einrichtungen für die regionale Entwicklung in den Mitgliedstaaten
 - der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Deutschland
 - der Banque Française du Commerce Extérieur in Frankreich
 - der N.V. Export-Financiering-Maatschappij, der Nederlandse Financieringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V., und der Nederlandse Investeringsbank voor Ontwikkelingslanden N.V. in den Niederlanden.

3. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Richtlinie auf bestimmte Gruppen oder Arten von Kreditinstituten auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wenn eine sofortige Anwendung der koordinierten Vorschriften technische Probleme aufwirft, die sich nicht kurzfristig lösen lassen. Diese Probleme können darauf beruhen, dass diese Institute der Beaufsichtigung einer anderen Behörde als derjenigen unterliegen, welche normalerweise für die Bankenaufsicht zuständig ist, oder darauf, dass sie eine besondere aufsichtsrechtliche Stellung einnehmen.
Die öffentlich-rechtliche Natur, die geringe Grösse oder der beschränkte Aktionsradius der betreffenden Kreditinstitute können jedenfalls nicht als Gründe für diesen Aufschub geltend gemacht werden. Dieser kann sich nur auf Institute beziehen, welche bei Bekanntgabe der Richtlinie bereits bestehen.

4. Der in Absatz 3 genannte Aufschub wird vom betreffenden Mitgliedstaat begründet und der Kommission mitgeteilt. Er erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren und kann nach Anhörung des in Artikel 11 genannten Ausschusses verlängert werden. Er wird mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wirksam, die spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgen muss. Auf Vorschlag der Kommission, welche den in Artikel 11 genannten Ausschuss anhört, entscheidet der Rat, zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten dem Ausschub ein Ende setzen.

.../...

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN, DIE AUF KREDITINSTITUTE MIT SITZ IN EINEM MITGLIEDSTAAT UND AUF DEREN ZWEIGSTELLEN IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ANWENDUNG FINDEN

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegenden Kreditinstitute zur Aufnahme ihrer Tätigkeit einer vorherigen Zulassung bedürfen. Sie legen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Zulassungsbedingungen fest und teilen diese der Kommission mit.

2. Unbeschadet der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen etwaigen anderen Bedingungen verweigern die zuständigen Behörden die Zulassung, wenn
 - das Kreditinstitut keine ausreichenden Eigenmittel besitzt;
 - die Personen, welche die Ausrichtung der Tätigkeit des Kreditinstitutes tatsächlich bestimmen, nicht die erforderliche berufliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

3. Die Mitgliedstaaten sehen ausserdem vor, dass dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Institutes hervorgehen.

4. Der in Artikel 11 genannte Ausschuss prüft die Definitionen, welche die zuständigen Behörden den in Absatz 2 genannten Bedingungen geben, sowie alle Angaben, welche im Geschäftsplan aufgeführt werden müssen und macht der Kommission gegebenenfalls Vorschläge zu einer weiter in die Einzelheiten gehenden Koordinierung.

.../...

5. Jede Ablehnung einer Zulassung ist zu begründen und den Antragstellern binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, spätestens sechs Monate nach Eingang von Unterlagen, die alle auf Grund der geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthalten, mitzuteilen.

6. Jede Zulassung und jede Ablehnung einer Zulassung ist der Kommission mitzuteilen. Jedes Kreditinstitut ist in einer Liste aufzuführen, deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaften und deren Anpassung an den jeweils neuesten Stand durch die Kommission besorgt werden.

Artikel 4

1. Bis zu einer späteren Koordinierung, welche die Errichtung von Zweigstellen ohne Zulassungsverfahren in der gesamten Gemeinschaft ermöglicht, können die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet die Aufnahme der Tätigkeit der Zweigstellen von Kreditinstituten, welche dieser Richtlinie unterliegen und ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, von einer Zulassung nach denjenigen Rechtsvorschriften und Verfahren abhängig machen, welche auf Kreditinstitute mit Sitz innerhalb ihres Hoheitsgebiets anwendbar sind.

2. Jedoch darf kein Mitgliedstaat die Zulassung von Zweigstellen eines Kreditinstituts nur deshalb ablehnen, weil dieses in einem anderen Mitgliedstaat in einer Rechtsform errichtet ist, welche den Kreditinstituten, die im Gastland entsprechende Funktionen wahrnehmen, nicht offensteht. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Kreditinstitute, die nur von einer einzigen natürlichen Person getragen werden.

3. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission von den Entscheidungen über die bei ihnen eingehenden Anträge auf Zulassung derartiger Zweigstellen.

.../...

4. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die aufsichtsrechtliche Stellung, welche die Mitgliedstaaten den Betriebsstätten zuweisen, die auf ihrem Hoheitsgebiet von Kreditinstituten errichtet werden, welche in diesem Gebiet ihren Sitz haben. Ungeachtet des Artikels 1, dritter Gedankenstrich, Satz 2, finden die Rechtsvorschriften derjenigen Mitgliedstaaten, welche für jede Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz auf ihrem Hoheitsgebiet eine eigene Zulassung fordern, auf die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Anwendung.

Artikel 5

Die von den Bestimmungen dieser Richtlinie betroffenen Kreditinstitute können auf dem Gebiet der Gemeinschaft ungeachtet der Vorschriften über die Verwendung der Worte "Bank", "Sparkasse" oder anderer im Aufnahmestaat bestehender ähnlicher Bezeichnungen denselben Namen verwenden wie in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben. Bei Verwechslungsgefahr können die zuständigen Behörden der Gastländer im Interesse der Klarstellung einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung verlangen.

Artikel 6

1. Bis zu einer weitergehenden Koordinierung ermitteln die Mitgliedstaaten zu Beobachtungszwecken zusätzlich zu anderen etwa von ihnen verwendeten zwingend einzuhaltenden Koeffizienten die folgenden Relationen, um die finanzielle Sicherheit der unter diese Richtlinie fallenden Institute zu prüfen:

a) die Relation zwischen Eigenmitteln und Einlagen;

b) die Relation zwischen Eigenmitteln und gesamten Aktiva; die zuständigen Behörden können jedoch bestimmte risikofreie Aktivposten, wie die Forderungen an einen Mitgliedstaat oder von diesem verbürgte Forderungen, ausschliessen;

c) die Relation zwischen Eigenmitteln und dauernden Anlagen;

d) die Relation zwischen rückzahlbaren Passiva und liquiden Aktiva.

.../...

2. Die Berechnung der in Absatz 1 genannten Relationen ist den zuständigen Behörden zumindest alle drei Monate vorzulegen.

3. Die zuständigen Behörden prüfen innerhalb des in Artikel 11 genannten Ausschusses, ob es zweckmässig ist,

a) zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Relationen die Relation zwischen den Eigenmitteln und der Gesamtheit der verschiedenen offenen Devisenpositionen im Kassa- und im Termingeschäft, sowie die Relation zwischen den Eigenmitteln und den Positionen bezogen auf die verschiedenen in Betracht kommenden Laufzeiten zu ermitteln;

b) die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Relation auf alle Verbindlichkeiten, oder einen Teil von ihnen auszudehnen und für alle Mitgliedstaaten eine Wahl zwischen dieser und der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Relation zu treffen;

c) die in Absatz 1 Buchstabe d) genannte Relation zu ergänzen oder zu ersetzen durch eine Relation zwischen den kurzfristig rückzahlbaren Passiva und den liquiden Aktiva sowie eine Relation zwischen allen rückzahlbaren Passiva, oder einem Teil von ihnen, und den mittel- oder langfristig angelegten Aktiva.

4. Nach Stellungnahme des in Artikel 11 bezeichneten Ausschusses kann die Kommission die Liste der in Absatz 1 genannten Relationen ändern, um strukturellen Unterschieden und Veränderungen in dem von dieser Richtlinie erfassten Bereich Rechnung zu tragen.

5. Die zuständigen Behörden prüfen im Rahmen des in Artikel 11 genannten Ausschusses im Hinblick auf ihre Koordinierung die Methoden, die sie bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Relationen anwenden und insbesondere die genaueren Definitionen, die den einzelnen Elementen zugeben sind; dabei stützen sie sich auf die für vergleichbare Gruppen von Kreditinstituten erzielten Ergebnisse.

.../...

Artikel 7

(1) Bei der Überwachung der Kreditinstitute, welche Zweigstellen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Staat ihres Sitzes errichtet haben, arbeiten die zuständigen Behörden der betroffenden Mitgliedstaaten eng zusammen. Sie teilen einander alle Angaben mit, die geeignet sind, die Aufsicht über diese Zweigstellen und das Kreditinstitut, das sie errichtet hat, zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet eine der vorgenannten Zweigstellen errichtet wird, können verlangen, dass der Zweigstelle Dotationsmittel zur Verfügung gestellt werden; sie können die Solvabilität der Zweigstelle aufgrund der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) genannten Relationen beobachten und dabei diese Dotationsmittel als Bezugspunkt nehmen; sie unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftslandes von den Ergebnissen ihrer Beobachtungen.

.../...

Artikel 8

1. Die zuständigen Behörden können einem unter diese Richtlinie fallenden Kreditinstitut oder einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Zweigstelle die Zulassung entziehen, wenn das Institut oder die Zweigstelle

a) von der Zulassung binnen sechs Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten jede Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, dass der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht.

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder sonst auf ordnungswidrige Weise erhalten hat;

c) die an die Zulassung geknüpften Voraussetzungen, mit Ausnahme derjenigen bezüglich der Eigenmittel, nicht mehr erfüllt;

d) nicht mehr über ausreichende Eigenmittel oder Dotationsmittel verfügt, oder nicht mehr die erforderliche Solvabilität oder Liquidität besitzt;

e) gröblich gegen die anderen sich aus dem einzelstaatlichen Recht ergebenden Verpflichtungen verstösst und dieses Recht eine Norm enthält, welche ausdrücklich die Entziehung der Zulassung aus diesem Grunde vorsieht.

2. Die gemäss Artikel 4 erteilte Zulassung für eine Zweigstelle wird ausserdem dann entzogen, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem das Kreditinstitut, durch welches die Zweigstelle errichtet worden ist, seinen Sitz hat, diesem die Zulassung entzogen hat.

3. Die Zulassung wird gemäss Absatz 1 Buchstabe c) und d) nur dann entzogen, wenn die von den zuständigen Behörden zur Wiederherstellung der Finanzlage des Instituts oder der Zweigstelle vorgeschriebenen Massnahmen keine Erfolgsaussichten haben, oder von dem Institut oder der Zweigstelle nicht getroffen werden.

.../...

4. Vor Entzug der einer Zweigstelle gemäss Artikel 4 erteilten Zulassung wird die zuständige Behörde des Herkunftslandes dieser Zweigstelle konsultiert. In Fällen, in denen ein Einschreiten mit äusserster Dringlichkeit geboten ist, kann die Konsultation durch eine einfache Unterrichtung ersetzt werden. Entsprechend ist vorzugehen, wenn einem Kreditinstitut mit Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten die Zulassung entzogen wird.

5. Jeder Entzug einer Zulassung ist zu begründen und den Betroffenen sowie der Kommission mitzuteilen.

.../...

ABSCHNITT III

ZWEIGSTELLEN VON UNTERNEHMEN MIT SITZ AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 9

1. Bis zu einer weitergehenden Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft wenden die Mitgliedstaaten keine Vorschriften an, welche diese Zweigstellen bei Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit günstiger stellen würden, als die Zweigstellen von Kreditinstituten aus den Mitgliedstaaten.

2. Die zuständigen Behörden unterrichten den in Artikel 11 genannten Ausschuss über die Anträge auf Zulassung von Zweigstellen, die bei ihnen von Kreditinstituten mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft gestellt werden.

3. Die Gemeinschaft kann in Abkommen, die entsprechend dem Vertrag mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, die Anwendung von Vorschriften vereinbaren, die unter Berücksichtigung des Gründsatzes der Gegenseitigkeit den Zweigstellen eines Instituts mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft gleiche Behandlung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft einräumen.

.../...

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

1. Die unter diese Richtlinie fallenden Kreditinstitute, die ihre Tätigkeit in ordnungsgemässer Weise vor Inkrafttreten der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften aufgenommen haben, gelten als zugelassen. Sie haben die in Artikel 3 Absatz 2, 2. Gedankenstrich, genannte Voraussetzung zu erfüllen und unterliegen den Bestimmungen dieser Richtlinie über die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute. Sie werden in die Artikel 3 Absatz 6 genannte Liste aufgenommen.

2. Die Zweigstellen, die von einem dieser Richtlinie unterliegenden Kreditinstitut in ordnungsgemässer Weise vor Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet worden sind, gelten in einem Mitgliedstaat, der für diese Zweigstellen eine Zulassung verlangt, als zugelassen und unterliegen dieser Richtlinie.

3. Gilt ein Institut oder eine Zweigstelle gemäss Absatz 1 und 2 als zugelassen, ohne dass vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Zulassungsverfahren stattgefunden hat, ersetzt das Verbot weiterer Geschäftstätigkeit den Entzug der Zulassung. Mit dieser Massgabe findet Artikel 8 sinngemäss Anwendung.

.../...

Artikel 11

1) Bei der Kommission wird ein Kontaktausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine harmonisierte Anwendung der Richtlinien des Rates über die Tätigkeit der Kreditinstitute durch eine regelmässige Absprache zu erleichtern, die sich auf die konkreten Probleme der Anwendung dieser Richtlinien bezieht;

b) eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bezüglich der Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten zu erleichtern; diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf

- die etwaigen Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich der aufgeschobenen Anwendung der Richtlinie;
- die Bedingungen für die Zulassung von neuen Kreditinstituten, sowie von Zweigstellen solcher Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder ausserhalb der Gemeinschaft haben;
- die Relationen zwischen bestimmten Bilanzpositionen, die in Artikel 6 genannt sind;
- den Entzug von Zulassungen;
- die Mitteilungen, welcher der Kommission bezuglich der einzelstaatlichen Gesetzesänderungen auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet zugehen;

c) der Kommission bei der Ausarbeitung weiterer Vorschläge an den Rat zur fortschreitenden Koordinierung in diesem Bereich behilflich zu sein und sie über die Fragen der Entwicklung und Struktur des Bankensektors zu beraten;

d) die Zusammenarbeit, welche in Artikel 7 der Richtlinie 73/183/EWG vom 28. Juni 1973 vorgesehen ist, durchzuführen.

.../...

2. Der Kontaktausschuss besteht aus höchstens zwei Vertretern der zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates und aus zwei Vertretern der Kommission. Diese Vertreter können bei einzelnen Gelegenheiten und unter der Voraussetzung, dass der Ausschuss vorher zustimmt, von einem oder mehreren Sachverständigen begleitet werden. Das Sekretariat wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

3. Der Ausschuss tritt das erste Mal nach Einberufung durch die Kommission und unter Vorsitz eines ihrer Vertreter zusammen. Dabei gibt er sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über seine Beziehungen zum Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit enthält, und wählt seinen Vorsitzenden und seine stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden in einjährigem Turnus wechselnd von den Mitgliedern wahrgenommen, welche die zuständigen Behörden ein und desselben Mitgliedstaates vertreten.

5. Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden auf dessen eigene Initiative, oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

6. Alle Beratungen des Ausschusses fallen unter das in Artikel 12 bezeichnete Berufsgeheimnis. Sie werden in keiner Form veröffentlicht, es sei denn der Ausschuss habe darüber ausdrücklich entschieden.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Personen, die eine Tätigkeit bei den zuständigen Behörden ausüben, einem Berufsgeheimnis unterliegen. Dies bedeutet, dass Auskünfte, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, nur aufgrund von Rechtsvorschriften weitergegeben werden dürfen. Es bedeutet ferner, dass keinerlei Verpflichtung besteht, diese Auskünfte an andere Behörden weiterzugeben.

2. Absatz 1 findet ebenfalls auf die Vertreter der Kommission in dem in Artikel 11 genannten Ausschuss Anwendung.

3. Absatz 1 steht jedoch den in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht entgegen. Die ausgetauschten Auskünfte fallen unter das Berufsgeheimnis der Personen, die bei der zuständigen Behörde tätig sind, welche diese Auskünfte erhält. Hat diese eine Auskunft gemäss Absatz 3 erhalten, so darf sie dieselbe nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde weitergeben, die ihr die Auskunft erteilt hat.

.../...

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass gegen Entscheidungen, die gegenüber einem Kreditinstitut in Anwendung der gemäss dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt worden können; dies gilt auch für den Fall, dass über einen Zulassungsantrag, der alle aufgrund der geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen 6 Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

.../...

ABSCHNITT V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

1. Binnen achtzehn Monaten nach der in Artikel 2 Absatz 4 vorgesehenen Veröffentlichung und in jedem Fall binnen 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die zur Durchführung der Richtlinie erforderlichen Massnahmen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hierüber.

2. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über jeden Entwurf von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet so rechtzeitig, dass diese sich hierzu äussern kann.

3. Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.